



Interesse an deutscher Staatsbürgerschaft weiter hoch

Nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz haben Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eines Mitgliedslandes der Europäischen Union die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen in der Bundesrepublik einbürgern zu lassen, ohne ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen.

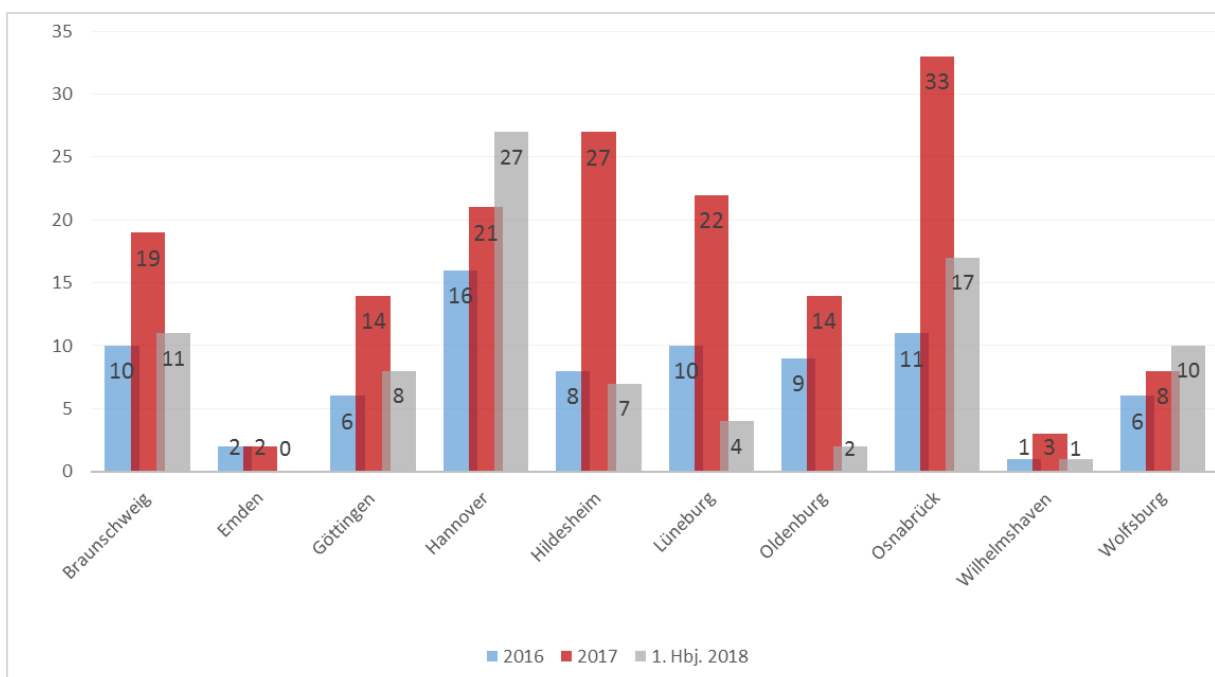
Seit dem Brexit-Referendum vom Juni 2016 ist ein steigendes Interesse bei Britinnen und Briten in Niedersachsen an der

deutschen Staatsbürgerschaft erkennbar. Der Anstieg im Jahr 2016 um 368 Prozent gegenüber 2015 war bereits bemerkenswert. Im vergangenen Jahr stieg die Zahl noch einmal deutlich auf 672. Das ist ein Anstieg im Vergleich zu 2016 von 128 Prozent.

Das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung hat aktuell bei zehn Städten in Niedersachsen die Einbürgerungszahlen für das erste Halbjahr 2018 abgefragt. Fünf Städte haben bereits mehr als die Hälfte der Vorjahreswerte erreicht. Besonders stechen die Städte Hannover und Wolfsburg hervor, die bereits Mitte des Jahres die Werte des Gesamtjahres 2017 überschritten haben.



Zahlen der Einbürgerungen aus zehn ausgewählten niedersächsischen Städten



Bei der Betrachtung der Altersstruktur der eingebürgerten Britinnen und Briten fällt auf, dass die überwiegende Mehrzahl Personen 45 Jahre und älter ist. Das deutet darauf hin, dass es sich vor allem um Personen handelt, die bereits seit vielen Jahren in Niedersachsen ansässig sind und hier ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben.

Einbürgerungen von Britinnen und Briten nach Alter (2017)

Einbürgerungen nach Alter	unter 6	6 - 16	16 - 18	18 - 25	25 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	65 u. älter	Gesamt
	0	4	2	7	26	50	158	222	203	672

Damit korrespondiert die Tatsache, dass die meisten Britinnen und Briten, die im vergangenen Jahr eingebürgert worden sind, verheiratet sind bzw. eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind. Aber auch die Zahl der geschiedenen bzw. verwitweten Personen ist vergleichsweise hoch, was die These unterstreicht, dass diese Personen in Niedersachsen ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben.

Einbürgerungen von Britinnen und Briten nach Geschlecht und Familienstand (2017)

Einbürgerungen nach Familienstand	ledig	verheiratet	verwitwet/ geschieden	sonstige Lebenspartnerschaft	Gesamt
Männlich	44	291	59	1	395
Weiblich	32	193	48	4	277
Gesamt	76	484	107	5	672

Auch die Tatsache, dass die Mehrzahl der eingebürgerten Personen männlichen Geschlechts ist (395 Männer, 277 Frauen), kann wegen der langen Tradition der Stationierung britischen Militärs in Niedersachsen nicht überraschen.

Wie funktioniert die Einbürgerung?

Der vorliegende aber noch lückenhafte Entwurf eines Austrittsabkommens zwischen der EU und Großbritannien sieht weitreichende Rechte für die in der EU lebenden Britinnen und Briten vor (und umgekehrt: für EU-Bürgerinnen und -Bürger in Großbritannien): Im Falle es **geordneten Brexit** behalten sie u.a. ein lebenslanges Aufenthaltsrecht und Zugang zu den Sozialsystemen.

Im Fall des **ungeordneten Brexit** sieht die Situation komplett anders aus. Die Briten wären dann nach dem 29. März 2019 keine Unionsbürger mehr und könnten somit nicht mehr (ohne spezielle Vorschriften) von der Personenfreizügigkeit profitieren.

Wer sich als britischer Staatsbürger in Niedersachsen mit dem Gedanken trägt, die deutsche Staatsbürgerschaft zu beantragen, um im Falle eines ungeordneten Brexit weiterhin die Vorzüge der EU-Freizügigkeit nutzen zu können, sollte Folgendes beachten:



- Britische Staatsangehörige, die alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, sollten mit der Antragstellung nicht zu lange warten. Wenn sie für sich die Doppelte Staatsbürgerschaft nutzen wollen – also die gleichzeitige Staatsbürgerschaft des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik –, sollten sie darauf achten, dass ihr Verfahren vor dem 29. März 2019 abgeschlossen ist. Maßgeblich ist der Tag der Einbürgerung, nicht der Tag der Antragstellung. Die Doppelte Staatsbürgerschaft bekommt man nur, wenn zum Zeitpunkt der Einbürgerung das Heimatland Mitgliedstaat der EU ist.
- Nach einem ungeordneten Austritt aus der EU können britische Staatsangehörige grundsätzlich nur eingebürgert werden, wenn sie zuvor die britische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben.
- Wer zum Zeitpunkt des Brexit, also am 29. März 2019, bereits deutsch-britischer Doppelstaatler ist, behält aus deutscher Sicht auch nach dem Brexit beide Staatsangehörigkeiten, unabhängig davon, seit wann und auf welcher gesetzlichen Grundlage sowohl die britische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurden.

Dem Vernehmen nach muss davon ausgegangen werden, dass von der Antragstellung bis zur Einbürgerung mindestens sechs Wochen liegen.

Zu beachten ist, dass sich die Situation für britische Staatsbürger in der Bundesrepublik – wie oben beschrieben – deutlich entspannt, wenn ein Austrittsabkommen zwischen der EU und Großbritannien abgeschlossen wird. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass britische Staatsbürger auch nach dem Brexit noch zusätzlich die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten können, wenn ihr Antrag bis zum Ende des Übergangszeitraums (31. Dezember 2020) eingegangen ist.

Rechtliche Grundlage für die Einbürgerung (Stand September 2018)

Die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch werden in § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz konkret im Gesetz genannt. Dazu gehört u. a. ein seit acht Jahren rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, also grundsätzlich ein ununterbrochener Aufenthalt.

Daneben gibt es die Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher (§ 9 Staatsangehörigkeitsgesetz). Erforderlich ist in diesen Fällen in der Regel ein Aufenthalt im Inland von drei Jahren.

Es gibt weiterhin die so genannte Ermessenseinbürgerung (§ 8 Staatsangehörigkeitsgesetz). Auch die Ermessenseinbürgerung wird in der Regel nach acht Jahren vorgenommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sowohl bei der Anspruchseinbürgerung als auch bei der Ermessenseinbürgerung die Regelaufenthaltsdauer verkürzt werden.

Voraussetzung für eine Einbürgerung ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz grundsätzlich die Aufgabe oder der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit. Eine Einbürgerung ohne vorherige Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit kommt nur in Betracht, wenn die gesetzlichen Regelungen in § 12 Staatsangehörigkeitsgesetz eine Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ermöglichen.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift wird bei Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne Einschränkung Mehrstaatigkeit hingenommen.